



B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beschluss über überplanmäßige Aufwendungen zur Fortführung der KU-Förderung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2020	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 79 SächsGemO § 5 HS
Bereits gefasste Beschlüsse	223/2019
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	51101.431521
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Zuweisungen/Zuschüsse Vergütung allgemein

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen		30.890,00 €	
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Mit dem Beschluss 223/2019 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau grundsätzlich die Fortsetzung der Förderung der Einzelmaßnahme EFRE NSE „KU-Förderung“ auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Zittau beschlossen.

Die Bearbeitung der einzelnen Förderanträge lag bei der Wirtschaftsförderin der Stadt Zittau, Fr. Heymann. Mit Eintritt von Fr. Heymann in die Elternzeit (ab 09/2019) übernahm zwischenzeitlich die Verwaltungsprüferin, Fr. Markert, die Aufgabe. Gleichzeitig war diese Aufgabenübernahme nur zeitlich begrenzt möglich, da die entsprechenden Arbeitsstunden durch die aufwendige Bearbeitung der KU-Anträge dem Rechnungsprüfungsamt fehlten.

Vor diesem Hintergrund wurde nach anderen Möglichkeiten der Abwicklung der KU-Förderung gesucht. Als einzig praktikable Option stellte sich die Besorgung der Aufgaben durch die Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (ZSG) dar. Die zusätzliche Aufgabe muss einerseits vertraglich unter setzt (siehe Anlage) und andererseits haushälterisch abgesichert sein.

Durch die Erfüllung des Vertrages entstehen Aufwendungen, die im aktuellen Haushaltsplan bisher nicht abgebildet werden konnten. Es entstehen überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die nach § 79 Abs1 Nr. 1 SächsGemO zulässig sind, da die Deckung im Finanzhaushalt und im Ergebnishaushalt gewährleistet sind.

Durch die Elternzeit von Fr. Heymann fallen im Jahr 2020 weniger Personalkosten an. Die Differenz zwischen den Planungen im Doppelhaushalt 2019/2020 und den tatsächlichen Kosten für das Jahr 2020 beträgt 38.076,01 €.

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Zittau ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss mit der Entscheidung über diese überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgaben betraut und die Verwaltung bit tet um Ihre Zustimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt zur Fortsetzung der Förderung der Einzelmaßnahme EFRE NSE „KU-Förderung“ nachfolgende überplanmäßige Auszahlungen:

Produkt-konto	Kurzbezeichnung	Ansatz alt/€	Ansatz neu/€	Saldo/€
57100.401201	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	182.075,00	151.185,00	30.890,00
51101.431521	Zuweisungen/Zuschüsse Vergütung allgemein	315.000,00	345.890,00	30.890,00